



**Kallnach; Überbauungsordnung (UeO) Kiesgrube Challnechwald mit Änderung
Schutzonenplan und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVP) und Rodung
Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. September 2015 ist bei uns die Überbauungsordnung (UeO) Kiesgrube Challnechwald mit Änderung Schutzonenplan und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Rodung mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- **1 Nutzungsplanung**
- 11 Überbauungsvorschriften 14.08.2015
- 12 Überbauungsplan mit Zonenplanänderung, 1:2000 und 1:10'000 10.09.2015
- 13 Endgestaltungsplan (Variante A und B), 1:2000 10.09.2015
- 14 Änderung Schutzonenplan, Ausschnitt, 1:5000 10.09.2015
- **2 Rodungsgesuch**
- 21 Formular Rodungsgesuch: Generell (21a), 1. Etappe (21b) 10.09.2015
- 22 Übersicht, 1:25 000 10.09.2015
- 23 Unterschriftenliste Rodungsgesuch und -ersatz 10.09.2015
- 24 Rodung & Ersatzaufforstung Kiesgrube, 1:2000 10.09.2015
- 25 Ersatzaufforstung Aspiwäldli, 1:2000 10.09.2015
- 26 Massnahmen Natur- und Landschaftsschutz im Wald, 1:10'000 10.09.2015
- 27 Massnahmen Natur- und Landschaftsschutz ausserhalb Wald, 1:5000 10.09.2015
- 28 Beschreibung des Rodungersatzes 27.08.2015
- **3 Baugesuch Kiesgrube Challnechwald**
- 31 Baugesuch 10.09.2015
- 32 Unterschriftenliste Baugesuch 10.09.2015
- 33 Abbauprojekt, Ist-Zustand, Bauten und Anlagen, 1:1000 10.09.2015
- 34 Abbauplan, Etappierung, maximaler Abbau, 1:1000 10.09.2015
- 35 Betriebszustand 2035, 1:1000 10.09.2015
- 36 Profile, 1:1000 10.09.2015

- **4 Baugesuch Erschliessung & Installationsplatz** 10.09.2015
- 41 Baugesuch 10.09.2015
- 42 Unterschriftenliste Baugesuch 10.09.2015
- 43 Gesamtsituation Ist-Zustand, 1:500 10.09.2015
- 44 Gesamtsituation Güterstrasse und Installationsbereich A, 1:500 10.09.2015
- 45 Installationsbereich A inkl. Anschluss Kantonsstrasse, 1:250 10.09.2015
- 46 Längenprofil Güterstrasse; 1:500/100; Normalprofil 1:50 10.09.2015
- 47 Ver- und Entsorgungsanlagen, 1:500 10.09.2015
- 48 Endgestaltung Installationsbereich A, 1:250 10.09.2015
- 49 Querschnitt Installationsbereich A (inkl. Endgestaltung), 1:200 10.09.2015
- **5 Erläuternde Berichte und Pläne**
- 51 Planungsbericht nach Art. 47 RPV 02.09.2015
- 52 Technischer Bericht zum Bauprojekt 01.09.2015
- 53 Umweltverträglichkeitsbericht 10.09.2015
- 54 Natur- und Landschaftsplan (2018-2023), 1:2000 10.09.2015
- 55 Mitwirkungsbericht 16.09.2015

Die sachliche Zuständigkeit des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) ergibt sich aus Art. 61 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) i.V. mit Art. 122b lit. e der kantonalen Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) und aus Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 des kantonalen Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1).

Mit dem Verfahrensprogramm nach Art. 6 Abs. 2 KoG legte das AGR am 16. September 2015 das *Nutzungsplanverfahren* als Leitverfahren im Sinne des KoG fest und übertrug die Verfahrensleitung an Jean-Michel Vetter, Raumplaner im AGR. Der Verfahrensleiter holte im Vorprüfungsverfahren bei den folgenden Ämtern und Fachstellen die erforderlichen Amts- und Fachberichte bzw. Stellungnahmen ein:

- Gemeinde Kallnach
- Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE)
- Amt für Wasser und Abfall (AWA)
- beco Berner Wirtschaft, Abteilung Arbeitsbedingungen
- beco Berner Wirtschaft, Abteilung Immissionsschutz
- Kantonales Amt für Wald (KAWA); Abteilung Fachdienste und Ressourcen, Bereich Waldrecht und Waldabteilung Mittelland
- TBA OIK III
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung (ANF), Fischereinspektorat (FI) und Jagdinspektorat (JI)
- LANAT, Fachstelle Bodenrecht und Planung
- Amt für Kultur (AK) Archäologischer Dienst (AD)
- Verein seeland.biel/bienne

Die folgenden Berichte und zugehörigen Unterlagen liegen uns vor:

- (A) UVP: Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit; AUE vom 8. Februar 2016
(*Entwurf für die Anhörung BAFU*)

mit Teilbeurteilungen der Umweltfachstellen:

- | | |
|--|------------------------------------|
| - (1) beco, Immissionsschutz | Fachbericht vom 22. Oktober 2015 |
| - (2) Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis III | Stellungnahme vom 26. Oktober 2015 |
| - (3) Amt für Wasser und Abfall (AWA) | Amtsbericht vom 05. November 2015 |
| - (4) Amt für Wald (KAWA) | Fachbericht vom 11. November 2015 |
| - (5) LANAT, Fischereinspektorat (FI) | Fachbericht vom 28. September 2015 |
| - (6) LANAT, Abteilung Naturförderung (ANF) | Amtsbericht vom 02. Dezember 2015 |

- (7) Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) Fachbericht vom 25. Januar 2016
 - (8) Amt für Kultur, Archäologischer Dienst (ADB) Fachbericht vom 09. Oktober 2015
- und weitere Amts- und Fachberichte:
- (9) Einwohnergemeinde Kallnach Amtsbericht vom 16. Oktober 2015
 - (10) Amtsbericht zu Arbeitsbedingungen (AB) sowie Immissionsschutz (IMM) Amtsbericht vom 22. September 2015
 - (11) KAWA, zum Baugesuch Neubau Waldhaus Challnechwald Stellungnahme vom 11. November 2015
 - (12) LANAT, Fachstelle Hochbau und Bodenrecht Fachbericht vom 21. Oktober 2015
 - (13) Verein seeland-biel/bienne Stellungnahme vom 5. Dezember 2015
 - (14) ADB, Fachbericht zum Vorhaben 3 Fachbericht vom 09. Oktober 2015
 - (15) Jagdinspektorat Mail vom 29. November 2015

Die oben aufgeführte Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit, die Amts- und Fachberichte sowie Stellungnahmen bilden einen integrierenden Bestandteil des Vorprüfungsberichtes und sind für die Bereinigung der Vorlage entsprechend zu beachten. Nachfolgend geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können.

Unter Vorbehalt der in Kapitel 4 und 5 bezeichneten materiellen und formellen Genehmigungsvorbehalte können wir der Überbauungsordnung (UeO) Kiesgrube Challnechwald mit Änderung Schutzzonenplan und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Rodung zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

Mit den **materiellen Genehmigungsvorbehalten (mGv)** werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können.

Formelle Genehmigungsvorbehalte (fGv) müssen von der Planungsbehörde beachtet werden. Sie stellen aber den Gegenstand der Planung nicht in Frage. Die Bereinigung solcher formellen Gegenstände verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

2. Ausgangslage

Die Hurni Kies- und Betonwerk AG, in 2572 Sutz, möchte im Challnechwald eine Kiesgrube errichten. Dazu werden Baugesuche für die beiden folgenden Vorhaben gestellt:

- | | |
|------------|---|
| Vorhaben 1 | Errichtung einer Kiesgrube inkl. nötiger Infrastruktur für Zwischenlager, Herstellung mineralischer Recyclingbaustoffe, Maschinenunterstände, Mannschafts- und Materialbaracken, technische Anlagen des Betriebs, Installationen des Denkmalschutzes, Errichtung zweier temporärer Fuss- und Maschinenwege. |
| Vorhaben 2 | Errichtung Installationsplatz im Gebiet Chäppeli (Betriebsareal und Zwischenlagerplatz), Erstellung Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Elektro und Kanalisation) ab Dorfrand Oberfeld Kallnach bis Installationsplatz, zusätzliche Abzweigspur in der Kantonsstrasse auf den Installationsplatz, Zufahrtsstrasse ab Installationsplatz bis Grube Challnechwald. |

Die Burgergemeinde Kallnach stellt zudem das folgende Baugesuch:

Vorhaben 3 Neubau Waldhaus mit Einbau von chemischen WCs.
Neubau einer gedeckten Feuerstelle.
Es sind keine Anschlüsse an Wasser und Elektro geplant.
Abbruch des bestehenden Waldhauses.

Dazu soll eine kommunale Überbauungsordnung erlassen und der Zonenplan der Gemeinde Kallnach geändert werden. Die UeO bezweckt den Abbau von Sand und Kies im Challnechwald. Die UeOO regelt nebst der Errichtung, dem Betrieb und dem Abschluss der Kiesgrube auch die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau von zwei Installationsbereichen sowie der Zufahrt zur Kiesgrube (Güterstrasse).

Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer neuen Kiesgrube. Der Abbauperimeter weist eine Fläche von 13.7 ha auf und liegt vollumfänglich im Wald. Der gesamte Geltungsbereich der UeO umfasst eine Grösse von 23.1 ha. Das vorhandene Rohstoffvolumen beträgt 3.1 Mio. m³ und soll über 31 Jahre abgebaut werden. Die UeO beschränkt das jährliche Abbauvolumen auf 100'000 m³. Der Betrieb wird nach Auffüllung und Rekultivierung rund 40 Jahre andauern.

3. Generelle Beurteilung

3.1 Raumplanerische Abstimmung:

Für Abbau- und Deponievorhaben sind der Bedarf, die Interessenabwägung und die Standortgebundenheit in der regionalen Abbau- und Deponieplanung auszuweisen. Für den Standort „Challnechwald“ ist der Bedarf und die Standortgebundenheit mit der Festsetzung vom 12. Januar 2015 im Teilrichtplan Abbau und Deponie der Region Biel-Seeland ausgewiesen worden. Das geplante Vorhaben ist somit mit der übergeordneten Planung abgestimmt. Grundsätzlich sichert die Nutzungsplanung den Bedarf für maximal 25 Jahre. Aufgrund der vorliegenden und sehr hohen BNE kann diese Vorgabe überschritten werden. Dadurch ist ein Abbauhorizont von vorgesehenen 31 Jahren zulässig. Das Vorhaben erfüllt somit auch die Ziele und Grundsätze der Sachplanung ADT.

Fazit: Das Vorhaben ist auf die übergeordnete Raumplanung und der Sachplanung ADT abgestimmt und kann – sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind – ohne Anpassung der übergeordneten Pläne bewilligt werden.

3.2 Fruchtfolgefläche (FFF):

Die Frage, wer sich zu den FFF zu äussern hat und ob FFF im Rahmen der UVP zu behandeln sind, ist in Geschäften mit UVP nicht abschliessend geklärt. Wir haben deshalb vom LANAT, Fachstelle Hochbau und Bodenrecht (Christoph Rudolf) einen Fachbericht eingeholt. Der Fachbericht LANAT vom 21. Oktober 2015 nimmt eine Beurteilung der Auswirkungen auf die FFF vor (Beilage).

Inhaltlich ist die Frage der Ersatzaufforstungen, welche teilweise auf FFF erfolgen, bereits intensiv diskutiert und zwischen den hauptbeteiligten Fachstellen (KAWA, LANAT, AGR) abgesprochen. Eine Kompensation der FFF ist für das im kantonalen Richtplan bezeichnete Abbau- und Deponievorhaben nicht notwendig. Die Bodenschutzmassnahmen prüft das AWA.

Wir stellen fest, dass auch zwei andere Punkte für die FFF relevant sind:

- a In den Unterlagen fehlt u.E. eine Zusammenstellung der durch das Projekt beanspruchten FFF (durch die Ersatzaufforstung, durch die Bachöffnung, durch den Installationsplatz): Wieviel FFF werden dauerhaft beansprucht? Wieviel vorübergehend?
→ Ergänzung des UVB oder des Erläuterungsberichts.
- b Der Installationsplatz A: Die Standortwahl ist plausibel und nicht bestritten. Die Regelung der Nutzung und Rekultivierung ist aus Sicht der „optimalen Nutzung“ gemäss MB A_06 Grundsatz 4 hingegen noch nicht genügend geregelt. Hier muss sichergestellt werden, dass die Nutzungen, die später in den Installationsplatz B gezügelt werden können, kompakt angeordnet

werden und nach der Zügelung dieser Teil des Installationsplatzes wieder als FFF rekultiviert wird.

→ Ergänzung der UeV.

4. UVP: Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit

Das AUE fasst in ihrer Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 08. Februar 2016 die Beurteilungen in den Amts- und Fachberichten der zuständigen Umwelt-Fachstellen nach Themenbereichen zusammen und kommentieren sie wo nötig. Gestützt darauf nehmen sie eine Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vor und stellen der Leitbehörde Antrag. Die Gesamtbeurteilung gilt vorläufig als Entwurf und dient der Anhörung des BAFU.

Auf der Grundlage der Aussagen im UVB sowie in den Amts- und Fachberichten kommt das AUE zum Schluss, dass das Vorhaben „Kiesgrube Challnechwald“ unter Einhaltung des geltenden Umweltrechts realisiert und betrieben werden kann. Es kann aus Sicht des Umweltschutzes unter Vorbehalten sowie mit Bedingungen und Auflagen bewilligt werden.

Sie beantragen der Leitbehörde, beim Vorhaben „Kiesgrube Challnechwald“ die aufgeführten Genehmigungsvorbehalte zu berücksichtigen sowie die Bedingungen und Auflagen und die Hinweise in den Gesamtentscheid aufzunehmen.

Die Genehmigungsvorbehalte aus der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 08. Februar 2016 sind vor einer Auflage und Beschlussfassung zu bereinigen. **(fGv)**

Die Bedingungen und Auflagen aus der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 08. Februar 2016 werden wir, soweit diese nicht vorgängig bereinigt oder erfüllt werden, in den Gesamtentscheid aufnehmen. Die Bedingungen sind vorgängig zu bereinigen.

5. Korrekturanträge und Genehmigungsvorbehalte

5.1 Fruchtfolgeflächen

Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen (FFF) gemäss Sachplan des Bundes ist dauerhaft zu erhalten. Deshalb dürfen Fruchtfolgeflächen für bodenverändernde Nutzungen nur sehr zurückhaltend beansprucht werden. Unverschmutzter Bodenaushub soll für die Aufwertung von degradierten Böden genutzt werden.

Die Beurteilung erfolgt gestützt auf den Richtplan 2030, mit welchem die Rahmenbedingungen für die Beanspruchung von FFF massgeblich ändern. Für die im FFF-Inventar liegenden Flächen sind deshalb die Grundsätze gemäss MB A_06 anzuwenden. Der Erläuterungsbericht ist mit einer Zusammenstellung der durch das Projekt beanspruchten FFF zu ergänzen. Der Umgang mit den Grundsätzen ist im Erläuterungsbericht in Anwendung dieses Massnahmenblatts A_06 zu ergänzen. Wir verweisen dazu auf unsere Arbeitshilfe «Grundsätze für den Umgang mit Fruchtfolgeflächen» vom Dezember 2015 (www.be.ch/ahop > Fruchtfolgeflächen)

Für die Genehmigung der UeO gilt diese Begründung als Genehmigungsvorbehalt. **(mGv)**

5.2 Überbauungsplan

Im Überbauungsplan 1.2 sowie im Schutzzonenplan 1.4 ist der aktuelle Stand des archäologischen Schutzgebiets einzutragen (gemäss Beilage Fachbericht Archäologie). Die archäologischen Schutzgebiete sind festzulegen. **(fGv)**

Richtplaninhalte: Die Gemeinde will unter den Festlegungen Richtplaninhalte festlegen. Dies als Vororientierung und Zwischenergebnis. Dies ist im Überbauungsplan nicht möglich. Will die Gemeinde einen kommunalen Richtplan für den Kiesabbau erlassen, so kann sie dies in einem eigenständigen Verfahren in einem eigenständigen Instrument vornehmen. Eine Durchmischung von den behördenverbindlichen (Richtplan) mit den grundeigentümergebundenen (Überbauungsord-

nung) Inhalten ist jedoch nicht möglich. Die Richtplaninhalte müssen aus dem Überbauungsplan entfernt werden. **(mGv)**

Aus dem Plan ist ersichtlich, dass ein Wanderweg verlegt werden muss. Wir gehen davon aus, dass auf diesen Umstand in der Publikation aufmerksam gemacht werden muss (auf die Entwicklung und Umlegung). Zudem ist mit der Fachstelle das genaue Verfahren zu klären. Da diese Umlegung des Weges eine Baubewilligung bedingt, muss dies in das koordinierte VerfahrenO aufgenommen werden.

Der UeO-Perimeter ist im Bereich des Hellbachs bis an den bestehenden Flurweg heran zu erweitern. Im Einflussbereich der UeO ist für das betroffene Gewässer auch ein Gewässerraum festzulegen. **(fGv)**

Der Hellbach ist ab dem bestehenden Einlaufbauwerk am Waldrand bis an den neuen Flurweganschluss offen zu führen. Die Öffnung ist im Detail zu projektieren und die UeO-Unterlagen (UeV und Pläne) mit dem offenen Verlauf des Hellbachs zu ergänzen. Die angepassten UeO-Unterlagen sind dem OIK III, dem FI *und* der ANF vor der Genehmigung der Überbauungsordnung zur Stellungnahme einzureichen. **(mGv)**

Durch den Gesuchsteller muss fachmännisch geprüft werden, ob die Kapazität der bestehenden Strassenquerung genügend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, muss vor dem Bau der Abbiegespur eine neue Kantonsstrassenquerung mit Entlastungsbauwerk realisiert werden. Wenn die Kapazität genügend ist, kann die bestehende Leitung bis zum neu zu errichtenden Einlaufbauwerk verlängert werden. Das neue Einlaufbauwerk ist, wie auch die Öffnung des Bachlaufs, mit der UeO zu genehmigen. Das Verfahren ist vorgängig mit dem Bereichsleiter Wasserbau des OIK III abzusprechen und zu koordinieren. **(fGv)**

Der bestehende historische Verkehrsweg liegt östlich der Einfahrt in die Kiesgrube auf wenigen Metern nicht im Geltungsbereich der UeO. Dieser kurze Abschnitt könnte somit nie als Zufahrt in die Kiesgrube beansprucht werden. Nach unserer Beurteilung sollte aber in den Abbauphasen 2 und 3 die Zufahrt von Osten her in die Kiesgrube erfolgen. Dafür ist ja auch der Installationsbereich B in Richtung Osten erweitert. Wir empfehlen deshalb, den Geltungsbereich der UeO (und allenfalls sogar den Rodungsperimeter) über den historischen Verkehrsweg hinaus um wenige Meter zu erweitern.

Die Aufforstungsetappe S ist nicht erkennbar, weil die Umrandungslinien die Farbmarkierung überdecken. **(fGv)**

Die Breite des Sicherheitsabstandes zwischen Rodungsgrenze und Abbau- und Auffüllbereich ist explizit zu vermerken bzw. im Plan zu vermessen. **(fGv)**

5.3 Endgestaltungsplan

Was sind Richtungsweisende Inhalte? Handelt es sich dabei um Festlegungen oder Hinweise? Dies muss aus der Legende ersichtlich sein. **(fGv)**

5.4 Überbauungsvorschriften

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich: ergänzen mit ...Denkmalschutz (Archäologie).

Art. 1: Hier wird geschrieben, dass die Überbauungsordnung aus dem Überbauungsplan, dem Endgestaltungsplan und den vorliegenden Überbauungsvorschriften besteht. Wir unterstützen diese Feststellung. In Art. 18. UeV (Baubewilligung) wird jedoch festgehalten, dass die Baugesuchsunterlagen für die Erteilung der Baubewilligung, Bestandteil der Überbauungsordnung sind. Was gilt denn nun? Wir empfehlen der Gemeinde, dass die Baugesuchsunterlagen nicht Gegenstand der Überbauungsordnung sind. Einerseits müssten dann alle Baugesuchsunterlagen (Pläne) mit Genehmigungsvermerken versehen werden und andererseits würde dann jede Änderung am Baugesuch zu einer Anpassung der Überbauungsordnung führen. Vorliegend wird das Baugesuch

mit der UeO koordiniert und als eigener Gegenstand im Gesamtentscheid zur Überbauungsordnung bewilligt.

Art. 2, Abs. 1e "Massnahmen der Archäologie und des Umweltschutzes" (nicht Denkmalschutz). **(fGv)**

Art. 2 Abs. 2: Hier ist wohl das Baureglement gemeint und nicht die Grundordnung

Art. 3 (Zulässige Nutzung) Abs. 1 lit d: Es handelt sich vorliegend um einer Überbauungsordnung nach Art. 88 BauG! Dementsprechend muss die BMBV umgesetzt werden (es kann für die Messweisen nicht auf das GBR zurückgegriffen werden). Dies bedeutet vorliegend, dass definiert werden muss, wie die Höhe der Mannschafts- und Materialbaracke gemessen wird (Gesamthöhe oder traufseitige/giebelseitige Fassadenhöhe). **(fGv)**

Art. 3, Abs. 1 lit f: "Installationen der Archäologie" (nicht Denkmalschutz). **(fGv)**

Art. 3 Abs. 3: ergänzen: „und Zäune“

Art. 4 Umlegung: Der neue Wanderweg befindet sich ausserhalb des UeO- Perimeters. Wir können jedoch keine Festlegungen ausserhalb des UeO-Perimeters festlegen. Entweder muss der Artikel gestrichen werden. In diesem Fall muss aber die Bewilligung für den neuen Weg koordiniert werden. Das genaue Verfahren muss mit der zuständigen Fachstelle koordiniert werden (siehe dazu auch Ausführungen unter Überbauungsplan). Sofern der Artikel stehen bleibt, müsste der UeO-Perimeter über den neuen Wanderweg gezogen werden. **(fGv)**

Art. 5 Abs. 1 ergänzen: „Der Sicherheitsabstandes zwischen Rodungsgrenze und Abbau- und Auffüllbereich weist grundsätzlich eine Breite von 8 m auf“. **(fGv)**

In Art. 5 Abs. 3 zum Bau temporärer Fuss- und Maschinenwege ist festzuhalten: „Die Baubewilligungspflicht ist jeweils konkret abzuklären.“ **(fGv)**

Zu Art. 5 Abs. 6 ist zu ergänzen: „Linienführung und Ausgestaltung des Zauns haben die unterschiedlichen Anforderungen (Sicherheit, Wildtierschutz, Naturschutz) zu berücksichtigen. Der Zaun ist innerhalb des Rodungsperimeters zu erstellen.“ **(fGv)**

In Art. 6 ist ein Abs. 2a einzufügen: „Eine Rodungsetappenfreigabe benötigt ein Rodungsgesuch (nur Formular), einen nachgeführten Natur- & Landschaftsplan und einen Nachweis der ausgeführten Rodungersatzleistungen aus früheren Etappen.“ **(fGv)**

In Art. 6 Abs. 3 ist im ersten Satz zu ergänzen: „Die Abbauetappen werden vom Gemeinderat auf Antrag der Grubenkommission und nach Zustimmung von AWA und KAWA, bzw. nach Rodungsetappenfreigabe, freigegeben. [...]“. **(fGv)** Ohne diese Ergänzung müsste der Gemeinderat eigentlich eine Etappenfreigabe bei AWA und KAWA beantragen. Der Leitentscheid läge dann beim AWA.

In Art. 6 ist zudem ein Abs. 8 zu ergänzen: „Angrenzende Waldwege dürfen nicht für den Betrieb der Kiesgrube benützt werden. Ausnahmen sind in Notfällen möglich und müssen dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden.“ **(fGv)**

Zu Art. 7 Abs. 2: Vor dem Entscheid über die Minimalvariante der Auffüllung sollten die meistbetroffenen Fachstellen (AWA, KAWA, AGR) konsultiert werden. Wir schlagen deshalb vor, dass der Satz ergänzt wird: „Dazu sind vorgängig die kantonalen Fachstellen anzuhören.“

Zu Art. 7 Abs. 4 haben wir folgende Präzisierung und Ergänzung: „Die gesamte Fläche innerhalb des Geltungsbereichs wird, mit Ausnahme des Installationsbereichs A, des untersten Teils der Zufahrt und der Kantonsstrasse, nach Abschluss der Bodenrekultivierung zu Wald. Die aufgeforschten Flächen dürfen, soweit sie nicht als Rodungersatz für das eigene Vorhaben beansprucht werden, als Rodungersatz für anderweitige Rodungsvorhaben zur Verfügung gestellt werden. Die Aufforstung darf sich dadurch aber nicht verzögern.“ Mit dieser offeneren Formulierung soll für spätere Etappen mehr Spielraum bestehen. **(fGv)**

Art. 8 Abs. 1: Der nicht mehr beanspruchte Teil des Installationsbereiches A ist aufzuheben. Damit die vorübergehende Beanspruchung der Flächen möglichst kurz gehalten werden kann, ist die Teilfläche nach der Aufhebung auch zu rekultivieren.

Dies ist in Art. 8 der Überbauungsvorschriften noch zu ergänzen.

Der Bodenaufbau hat nach der Beanspruchung sachgemäss und entsprechend den Kriterien für Fruchtfolgeflächen zu erfolgen (Begleitung / Kontrolle durch bodenkundliche Baubegleitung (BBB)). Die Rekultivierungsrichtlinien (Merkblatt) sind einzuhalten. **(fGv)**

In Art. 10 Abs. 1 ist zu präzisieren: „Massgebend für die ... sind die Auflagen und Bedingungen der generellen Rodungsbewilligung und der Rodungsetappenfreigaben.“ **(fGv)**

Art. 11 Abs. 2: Bei Waldboden ist die Bodenverwendung auch mit dem KAWA abzusprechen. Deshalb sind „die kantonalen Fachstellen“ in die Mehrzahl zu setzen. **(fGv)**

Art. 11 Abs. 4 muss strenger sein: „Waldoberboden ist ausschliesslich für die Wiederherstellung von Waldböden zu verwenden.“ **(fGv)**

Wir schlagen einen ergänzenden Art. 11 Abs. 7 vor: „Für die Rekultivierung ist nur geeignetes Unter- und Oberbodenmaterial zu verwenden. Die Eignung wird durch die beigezogene anerkannte Fachperson festgestellt. Die betroffenen kantonalen Fachstellen können Weisungen erlassen. Die Herkunft des verwendeten Bodenmaterials ist festzuhalten.“

Art. 12, Abs. 2: "Archäologische Grabungen während der Dämmerung oder in der Nacht sind verboten" ersetzen durch: "Licht- und Lärmimmissionen durch die archäologischen Grabungen sind auf ein Minimum zu beschränken". **(fGv)**

Art. 13 ist mit den Anpassungen gemäss Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** d) der Gesamtbeurteilung UVP inhaltlich zu ergänzen bzw. zu bereinigen. **(fGv)**

Art. 13 Abs. 2: Der Natur- und Landschaftsplan regelt viele ökologische Zwischennutzung und hat damit Auswirkungen auf den Grubenbetrieb. Er ist deshalb bei jeder Überarbeitung durch die zuständigen kantonalen Fachstellen genehmigen zu lassen (nicht nur anlässlich von Etappenfreigaben). Auch hier sind mehrere Fachstellen betroffen (KAWA, AWA, ANF, AGR), was in Abs. 2 und 3 zu berücksichtigen ist. **(fGv)**

Art. 13 Abs. 4 Bst. c Grubenrand: Hier sollte nicht von „Hecken“, sondern von „Strauchsäumen“ oder nur von stufigen Waldrändern gesprochen werden. Hecken im Innern von Waldflächen und angelehnt an Waldflächen sind nicht üblich und erschweren spätere Veränderungen (Schutz durch NHG Art. 18 Abs. 1^{bis}). **(fGv)**

Art. 13 Abs. 4 Bst. d: Umformulieren: „Entlang der Güterstrasse ist ein Waldkorridor...“. Schreibfehler: „Gegebenheiten“. **(fGv)**

Art. 14 (kommunaler Richtplan): siehe Ausführung unter Überbauungsplan. **(mGv)**

In Art. 16 sollten auch die walddrechtlichen Kautionen als materielle Sicherstellung für die Rodungersatzleistungen erwähnt werden. **(fGv)**

Art. 18: Siehe Ausführungen unter Art. 1

Art. 19: Wiederholung von kantonalem Recht, kann weggelassen werden (gilt sowieso).

Im Reglement der Grubenkommission (Anhang zu den UeV): Art. 2 Abs. 2 Bst. b: „Beschlissen des Natur- und Landschaftsplanes unter Vorbehalt der Zustimmung durch die kantonalen Fachstellen.“ **(fGv)**

Anhang VII, Art. 1, Abs. 3f "Der Archäologische Dienst des Kantons Bern" (nicht Amt für Kultur).

Vor Freigabe der Rodungsetappe 2 sind das Projekt „Öffnung Hauptkanal“ oder allenfalls andere, gleichwertige Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes verbindlich zu sichern.

Die Nutzung und die Rekultivierung des Installationsplatzes A sind gemäss Massnahmenblatt A_06 (Grundsatz 4) des Richtplans zu regeln. Die Nutzungen, die später auf den Installationsplatz

B verlegt werden können, sind kompakt anzuordnen. Nach der Verlegung ist der entsprechende Teil des Installationsplatzes A als Fruchtfolgefläche zu rekultivieren.

5.5 Zonenplanänderung / Änderung Schutzzonenplan

Der aktuelle Stand des archäologischen Schutzgebiets ist einzutragen (gemäss Beilage Fachbericht Archäologie). Das archäologische Schutzgebiet ist festzulegen. **(fGv)**

5.6 zusätzliche Abzweigspur in der Kantonsstrasse auf den Installationsplatz

Die Situation des Stassenanschlusses und Ausbaus mit Abzweigspur in der Kantonsstrasse auf den Installationsplatz, sind entsprechend dem Baugesuch in den Überbauungsplan aufzunehmen. **(fGv)**. Im Genehmigungsverfahren werden wir beim OIK III einen Amtsbericht einholen.

Der OIK III stellt fest, dass die Markierungen gemäss VSS Normen geplant sind.

Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Sichtweiten auf der Kantonsstrasse im neuen Einmündungsbereich für Tempo 80 km/h gewährleistet sind und deshalb keine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit nötig ist.

Sämtliche Erstellungskosten an der Kantonsstrasse gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Die Leuchtmittel (LED) für die fünf Kandelaber müssen beim Lieferanten des kantonalen Tiefbauamts bezogen werden.

5.7 Überbauungsordnung **(mGv)**

Die Überbauungsordnung kann gemäss der am 12. Januar 2015 genehmigten Anpassung des Richtplans ADT vom 22. Oktober 2014 nur unter der Voraussetzung genehmigt werden, dass die Finanzierung der archäologischen Rettungsgrabungen gesichert ist. Die Finanzierung ist gesichert, wenn

- die Kostenbeteiligung der Burgergemeinde Kallnach von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern rechtskräftig verfügt und sichergestellt ist sowie
- eine Ausgabenbewilligung bzw. ein Objektkredit des finanzkompetenten Organs für die Ausgaben des Kantons vorliegt.

5.8 Baugesuch Vorhaben 1

Die Auflagen aus der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 08. Februar 2016 werden wir, soweit diese nicht vorgängig bereinigt oder erfüllt werden, in den Gesamtentscheid aufnehmen.

Im Situationsplan „Ist-Zustand“ sind die geplanten neuen Fuss- und Maschinenwege in den Abbauetappen 1 und 2 bzw. 3 dargestellt. Es gibt zu diesen Wegen aber keine weiteren Hinweise, ausser dass sie mit einem Kieskoffer versehen werden sollen. Die Wege können gegebenenfalls als „forstliche Bauten“ (Maschinenweg), bzw. als nichtforstliche Kleinbauten (Fusswege) beurteilt werden und benötigen in diesem Fall keine Rodungsbewilligung bzw. Rodungsfreigabe. Da der Einbau eines Kieskoffers aber baubewilligungspflichtig ist, braucht es zumindest minimale Baugesuchsunterlagen (Form. 4.2 mit „forstlicher Baute“ reicht nicht). Wenn es sich um forstliche Bauten handelt, können sie nicht im Rahmen der Baubewilligung für die nichtforstliche Kiesgrube bewilligt werden. Es braucht somit – wie für den Neubau des Waldhauses – ein separates, aber mit der UeO koordiniertes Baubewilligungsverfahren (weil die Bauten innerhalb des UeO-Perimeters stattfinden).

Der Abbauplan zeigt klar auf, dass bei vollständigem Abbau die Einfahrt in die Kiesgrube von Nordwesten her nicht immer möglich ist. Die Zufahrt kann ausserhalb der Kiesgrube nicht genügend abgesenkt werden. Deshalb ist gegen Ende der Abbauetappe 2 wohl eine Erschliessung von Osten her durch die teilaufgefüllte Etappe 1 nötig. Die Zufahrt zur Ostseite ist aber in der UeO nicht gesichert.

Der Betriebszustand (2035) ist informativ. Die eingetragene „Hecke“ ist anders zu bezeichnen (siehe Bemerkung zu Art. 13 Abs. 4 UeV). Die forstlichen Ersatzwege sind nicht eingetragen. Ab Abbaustufe 3 sind die beiden Waldstrassen, welche von Westen kommen, unterbrochen; auch der temporäre Maschinenweg fällt weg. Die Waldstrassen werden zu Sackgassen und benötigen je einen Wendeplatz.

Eine Unklarheit besteht noch darin, ob im Rahmen der Aufhebung des Installationsbereichs A auch Infrastruktur wie Waage, Radwaschanlage, Eingangskontrolle und Personalcontainer im Installationsbereich B aufgebaut werden sollen. Falls dies erforderlich wäre, müssten dazu die nötigen Unterlagen (und Anschlussleitungen) im Baugesuch beigebracht werden.

Die Ausnahmebewilligung nach Art. 26 Abs. 1 KWaG kann in Aussicht gestellt werden.

5.9 Baugesuch Vorhaben 2

Die Auflagen aus der Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit vom 08. Februar 2016 werden wir, soweit diese nicht vorgängig bereinigt oder erfüllt werden, in den Gesamtentscheid aufnehmen.

Die Ausnahmebewilligung nach Art. 26 Abs. 1 KWaG kann in Aussicht gestellt werden.

Aufgrund des Flurmanes und der Nähe zur römerzeitlichen Strasse besteht die Möglichkeit, dass bei den geplanten Bauarbeiten archäologische Substanz tangiert wird. Diese würde durch die Aufschüttung und geplante Nutzung als Installationsplatz beeinträchtigt oder zerstört und müsste vorgängig ausgegraben und dokumentiert werden.

Das zu überbauende Areal ist vorgängig archäologisch zu sondieren. Bei einem positiven Befund ist mit einer anschliessenden Rettungsgrabung zu rechnen (zur Kostenfolge s. den Hinweis unten) oder die Planung anzupassen. **(mGv)**

5.10 Baugesuch Vorhaben 3; Neubau Waldhaus

Der Standort für das Baugesuch liegt ausserhalb des UeO-Perimeters. Das Baugesuch ist zwar eine Folge der Kiesgrube Challnechwald, hat aber nur indirekten Zusammenhang mit der Kiesgrube. Zudem soll die Baute als forstliche Baute erstellt werden. Eine Baubewilligung kann deshalb nicht im Gesamtentscheid zur UeO Kiesgrube Challnechwald integriert werden. **(mGv)**

Es wird in einem separaten Fachbericht des KAWA zum Projekt Neubau Waldhaus Stellung genommen. Die Stellungnahme zum Baugesuch Neubau Waldhaus Challnechwald vom 11. November 2015 gilt als integrierender Bestandteil des Vorprüfungsberichts.

Das Baugesuch für das neue Waldhaus Challnechwald ist in einem separaten Baubewilligungsverfahren zu behandeln. Das Waldhaus selbst kann als zonenkonforme forstliche Baute behandelt werden. Die vorgesehenen Nebenanlagen erfordern eine Bewilligung als nichtforstliche Kleinbauten und –anlagen. Eine Rodungsbewilligung ist nicht erforderlich.

Das als „offene Waldfläche“ vorgesehene Areal ist zu redimensionieren, damit der Eingriff für die Waldfunktionen nicht unverhältnismässig ausfällt. Zudem ist auf der bewaldeten Kuppe der Gefährdung der umliegenden Wälder durch Sturm und Veränderung des „Innenklimas“ Beachtung zu schenken.

Die Verkehrsführung und die Parkplätze beim neuen Waldhaus müssen überdacht und redimensioniert werden. Der Waldstrassenplan „Challnachwald“ ist in der Folge anzupassen.

6. Empfehlungen und Hinweise

Es wird auf gesetzliche Bestimmungen, Merkblätter oder Richtlinien hingewiesen, die für die gesetzeskonforme Ausführung des Werkes einzuhalten sind (Auflistung siehe Gesamtbeurteilung UVP vom 8. Februar 2016).

Das KAWA weist auf folgende Differenzen im Planungsbericht hin:

- Kapitel 22, 3. Abschnitt: Die Freigabe der Rodungsetappen fällt in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Behörden (Rodungsbewilligung und Gewässerschutzbewilligung/Abbaufreigabe). In den Überbauungsvorschriften (Art. 6 Abs. 3) wird die Kompetenz dem Gemeinderat zugeordnet.
- Kapitel 22, 7. Abschnitt: Die Ausscheidung von zwei kommunalen Richtplangebieten für die zukünftige Erweiterung des Kiesabbaus im Rahmen der UeO ist wenig hilfreich. Es müsste allenfalls ein kommunaler Teilrichtplan mit Vorschriften/Erläuterungen und entsprechendem Plan erstellt werden.
- Kapitel 51, Installationsbereich B (Seite 13): Der Installationsbereich A Chäppeli soll aufgelöst werden, sobald der Installationsbereich B seine volle Grösse von 4,71 ha erreicht hat. Die Überbauungsvorschriften (Art. 8) gehen von der Hälfte aus. Im Technischen Bericht (Seite 33) und im UVB (Seite 22) sind noch rollende Varianten beschrieben.

Auch im Technischen Bericht gibt es kleine Differenzen:

- Abbildung 5, Seite 13: Dort sind nicht die Rodungsetappen, sondern die Abbauetappen eingezeichnet.

Der Natur- und Landschaftsplan bezieht sich ausdrücklich auf die Jahre 2018-2023. Er weist die Fläche für die archäologischen Grabungen in Etappe 2 als „offene Fläche / Ruderalfläche öA6“ aus. Dies setzt voraus, dass diese Fläche bereits vollständig abgeholzt ist. Im Rodungsgesuch zur ersten Etappe ist diese Fläche aber nicht enthalten.

Auch hier erscheint die „Hecke“ als Massnahme öA3 auch in der Rodungsfläche der Kiesgrube. Besser wäre hier von Strauchsaum oder stufigem Waldrand die Rede (siehe Hinweis zu den UeV).

Ob mitten im Abbaubereich „Stein- und Asthaufen“ (öA2) sinnvoll sind, wagen wir zu bezweifeln. Die Beschreibung dazu lautet eher „in den Randbereichen der Grube, entlang von Hecken und Waldrändern und auf gerodeten Flächen“. Die Massnahme ist daher besser im Plan zu lokalisieren.

Wir verweisen auf die Korrekturanträge des ADB zum Planungsbericht, Technischen Bericht und Umweltverträglichkeitsbericht.

7. Weiteres Vorgehen

Der Schutz des Kulturlandes und dabei insbesondere auch der Fruchtfolgeflächen sind Gegenstand der laufenden Baugesetzrevision. Zurzeit stehen die definitiven politischen Entscheide über diese Revision noch aus. Nach Vorliegen dieser politischen Entscheide wird das Massnahmenblatt A_06 des kantonalen Richtplans und die dazugehörige Arbeitshilfe überprüft und allenfalls angepasst werden müssen. Die vorliegende Planung wird unter dem Vorbehalt vorgeprüft, dass die übergeordneten Bestimmungen noch Änderungen erfahren können.

Bitte beachten Sie, dass ab Januar 2016 das DM.16-Npl-BE verbindlich vom AGR als Datenmodell vorgeschrieben sein wird. Zonenplan, Baureglement und Überbauungsordnungen sowie deren Änderungen sind zusätzlich in digitalisierter Form zur Genehmigung einzureichen (neuer Art. 61 Abs. 6 BauG), vgl. dazu BSIG vom Oktober 2015.

Das Datenmodell DM.16-Npl-BE sowie die zugehörigen Erfassungsvorschriften können beim Amt für Geoinformation (AGI) via die folgenden Kontakte bezogen werden: Peter Schär, [peter.schaer@bve.be.ch](mailto: peter.schaer@bve.be.ch), Tel. 031 633 33 32; Cornelia Nussberger, [cornelia.nussberger@bve.be.ch](mailto: cornelia.nussberger@bve.be.ch), Tel. 031 633 33 22. Ab 1.1.2016 wird das Datenmodell DM.16-Npl-BE auf der Website www.agi.bve.be.ch (→ Datenmodelle) verfügbar sein.

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen,

dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG). Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass gleichzeitig auch die Waldfeststellung aufliegt.

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **8-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Eine Check-Liste für Eingaben an das AGR und ein Formular zur Behandlung von Einsprachen finden Sie auf unserer Homepage unter: www.be.ch/ahop > „Muster und Checklisten“. Aus der Checkliste können Sie entnehmen, welche Dokumente wir für die Genehmigung Ihres Projektes benötigen. Das Genehmigungsverfahren wird erst aufgenommen, wenn wir im Besitze dieser Dokumente sind.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Jean-Michel Vetter, Raumplaner

- (A) UVP: Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit;
- (1) beco, Immissionsschutz
- (2) Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis III
- (3) Amt für Wasser und Abfall (AWA)
- (4) Amt für Wald (KAWA)
- (5) LANAT, Fischereiinspektorat (FI)
- (6) LANAT, Abteilung Naturförderung (ANF)
- (7) Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
- (8) Amt für Kultur, Archäologischer Dienst (ADB)
- (9) Einwohnergemeinde Kallnach

Entwurf Anhörung BAFU
vom 8. Februar 2016
Fachbericht vom 22. Oktober 2015
Stellungnahme vom 26. Oktober 2015
Amtsbericht vom 05. November 2015
Fachbericht vom 11. November 2015
Fachbericht vom 28. September 2015
Amtsbericht vom 02. Dezember 2015
Fachbericht vom 25. Januar 2016
Fachbericht vom 09. Oktober 2015
Amtsbericht vom 16. Oktober 2015

- | | |
|---|-------------------------------------|
| - (10) Amtsbericht zu Arbeitsbedingungen (AB)
sowie Immissionsschutz (IMM) | Amtsbericht vom 22. September 2015 |
| - (11) KAWA, zum Baugesuch Neubau Waldhaus
Challnechwald | Stellungnahme vom 11. November 2015 |
| - (12) LANAT, Fachstelle Hochbau und Bodenrecht | Fachbericht vom 21. Oktober 2015 |
| - (13) Verein seeland-biel/bienne | Stellungnahme vom 5. Dezember 2015 |
| - (14) ADB, Fachbericht zum Vorhaben 3 (Waldhaus) | Fachbericht vom 09. Oktober 2015 |
| - (15) Jagdinspektorat | Mail vom 29. November 2015 |

Kopie mit Beilagen (Fachberichte):

- Cycad AG, Langmauerweg 12, CH-3011 Bern

Kopie mit Beilagen (Fachberichte) und Planungsossier:

- KAWA, Abteilung Fachdienste und Ressourcen, Bereich Waldrecht

Kopie per E-Mail:

- Regierungsstatthalteramt Seeland
- AUE
- AWA
- beco, AB und IMM
- KAWA, Naturgefahren
- ANF
- FI
- LANAT
- OIK III
- ADB
- Verein seeland.biel/bienne